



Corona-Virus: 46 513 Impfungen durchgeführt

In der zurückliegenden Woche (Kalenderwoche 11) wurden in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt insgesamt 5 774 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 1 171 Impfungen (594 Erstimpfung/577 Zweitimpfung) an Personal in Kliniken in Stadt und Landkreis. 787 Impfungen wurden in Senioreneinrichtungen verabreicht (221/566). Mit Termin wurden in der vergangenen Woche 3 816 Bürgerinnen und Bürger sowie Rettungskräfte und Ärzte mit COVID-19-Kontakt bzw. mobile Pflegedienste direkt im Impfzentrum in der Sedanstraße geimpft (3 238/578).

Insgesamt wurden seit Beginn (Kalenderwoche 53/2020) 46 513 Personen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt die Schutzimpfung verabreicht.

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße). Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. Landkreisordnung hat der Kreistag am 5. Februar 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 152.508.000,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.915.000,00 Euro

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchstadt a. d. Aisch für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Inhalt

Corona-Virus: 46 513 Impfungen durchgeführt	30
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021	30
Haushaltssatzung des Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverbandes „Mittlere Regnitz“ für das Haushaltsjahr 2021	31
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	32
Bekanntmachungen; Vollzug der Baugesetze	
Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/9 der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße), durch die UNION Finanz-Treuhand GmbH	32
Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/1 der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße), durch Herrn Udo Maas	32
Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/8 der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße), durch die Franken GrundInvest GmbH	33
Erweiterung des Sportzentrums um vier Nebenanlagen	33
Malwettbewerb zum Ferienpass 2021	33

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 15.103.500,00 Euro
und in den Aufwendungen mit 17.058.500,00 Euro
(Jahresfehlbetrag 1.955.000,00 Euro)

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben
(einschließlich Verlustausgleich in Höhe
von 1.955.500,00 Euro) mit jeweils 2.615.000,00 Euro

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.460.000 Euro festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchstadt a. d. Aisch sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.210.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchstadt a. d. Aisch werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes, der nach Art. 18 ff. Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 87.506.240 Euro festgesetzt.

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechststadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechststadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellte Steuerkraftzahlen 2021	
der Grundsteuer A	576.772 Euro
der Grundsteuer B	13.590.071 Euro
der Gewerbesteuer	51.223.527 Euro
der Einkommensteuerbeteiligung	95.222.694 Euro
der Umsatzsteuerbeteiligung	11.638.636 Euro
2. 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2020	12.946.692 Euro
Summe der Bemessungsgrundlagen	185.198.392 Euro

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	47,25 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	47,25 v. H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,25 v. H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuer	47,25 v. H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer	47,25 v. H.
6. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	47,25 v. H.

(4) Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch wird auf 750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 17.03.2021
Landkreis Erlangen-Höchststadt

Alexander Tritthart
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 Landkreisordnung erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.03.2021, Az. RMF-SG12-1512-8-8-4, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung

des Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverbandes „Mittlere Regnitz“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband „Mittlere Regnitz“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.185.650 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	560.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Verband erhebt keine Gebühren und Beiträge.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) im **Bereich Abwasser** wird festgesetzt auf 1.078.800 € und auf die Verbandsmitglieder mit dem aktuellen Umlageschlüssel umgelegt (Betriebskostenumlage).

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) im **Bereich Gewässer** wird festgesetzt auf 0 € und auf die Verbandsmitglieder mit dem aktuellen Umlageschlüssel umgelegt.

(4) Die Höhe der Investitionskostenumlagen Abwasser für die Kläranlage wird festgesetzt auf 65.000 € und für die Verbandsanlagen auf 121.000 € und auf die Verbandsmitglieder mit dem aktuellen Umlageschlüssel umgelegt.

(5) Die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt nach den fortgeschriebenen Grundlagenwerten.

§ 5

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 170.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Baiersdorf, 11.03.2021
Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband
„Mittlere Regnitz“

Oswald Siebenhaar
Stv. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 5. April 2021 bis 13. April 2021 in der Geschäftsstelle des Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverbandes „Mittlere Regnitz“ in Baidersdorf, Werkstraße 38, 91083 Baidersdorf während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des gesamten Jahres zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 02.02.2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15.03.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/9 der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße), durch die UNION Finanz-Treuhand GmbH

Die UNION Finanz-Treuhand GmbH hat auf dem Grundstück der Fl.Nr. 161/9 Gemarkung Kalchreuth zwei Fertiggaragen errichtet.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 12.03.2021, Az. 62.1 6024/E2021-0030, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.16 oder bei der Gemeinde Kalchreuth im Rathaus eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den vorstehend genannten Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 12.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Endlicher
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/1 der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße), durch Herrn Udo Maas

Herr Udo Maas hat auf dem Grundstück der Fl.Nr. 161/1 Gemarkung Kalchreuth zwei Fertiggaragen errichtet.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 12.03.2021, Az. 62.1 6024/E2021-0031, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.16, oder bei der Gemeinde Kalchreuth im Rathaus, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den vorstehend genannten Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 12.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Endlicher
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 161/8 der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth (Rathausstraße), durch die Franken GrundInvest GmbH

Die Franken GrundInvest GmbH hat auf dem Grundstück der Fl.Nr. 161/8 Gemarkung Kalchreuth zwei Fertiggaragen errichtet.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 15.03.2021, Az. 62.1 6024/E2021-0032, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.16 oder bei der Gemeinde Kalchreuth im Rathaus eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den vorstehend genannten Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erlangen, 15.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Endlicher
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Erweiterung des Sportzentrums um vier Nebenanlagen

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nrn. 77 und 77/2 der Gemarkung Spardorf das Sportzentrum und vier Nebenanlagen zu erweitern.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 13.12.2018, Az. 62.1 6024/E2021-0052, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Spardorf, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 15.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Wagner

Malwettbewerb zum Ferienpass 2021

Landkreis sucht Motive junger Künstlerinnen und Künstler aus ERH

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt sucht für das Titelblatt des Ferienpasses des Landkreises wieder ein Motiv eines jungen Künstlers oder einer jungen Künstlerin aus dem Landkreis. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können bis Freitag, 30.04.2021 bei dem Malwettbewerb mitmachen und ihre Vorschläge per Post an Helmut Bayer, Amt für Kinder Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen schicken.

Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mindestens DIN A4 entsprechen. Unabhängig von der aktuellen Entwicklung um das Coronavirus findet der Wettbewerb auch in diesem Jahr statt. Buchgutscheine und weitere Preise gibt es zu gewinnen. Weitere Informationen unter der Telefonnummer 09131 803-1525. Der Ferienpass wird voraussichtlich am 01.07.2021 erscheinen.